

Gesetz über die Bezirksverwaltung

(vom 10. März 1985)

A. Bezirkseinteilung

§ 1. Der Kanton wird in die Bezirke Zürich, Affoltern, Horgen, Meilen, Hinwil, Uster, Pfäffikon, Winterthur, Andelfingen, Bülach, und Dielsdorf eingeteilt. Bezirks-
einteilung

Die Bezirkshauptorte und die politischen Gemeinden, welche den Bezirken angehören, sind im Anhang dieses Gesetzes aufgeführt.

Die staatliche Verwaltung ist in Bezirke gegliedert, soweit sie dezentralisiert ist und die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

B. Allgemeine Bestimmungen

§ 2. Bezirksbehörden sind insbesondere die Bezirksräte, die Statthalterämter, die Bezirksschulpflegen, die Bezirksjugendkommissionen und die Bezirkskirchenpflegen. 1. Bezirks-
verwaltungs-
behörden

§ 3. Die Bezirksbehörden sind beim Entscheid über eine Strafsache oder ein Rechtsmittel an keine Weisungen gebunden, ausgenommen bei der Rückweisung durch eine höhere Instanz. 2. Unabhä-
ngig-
keit

§ 4. Die Bezirksbehörden konstituieren sich selbst. Für die Konstituierung und die Geschäftsordnung gelten §§ 57, 58, 62 Abs. 1, 65–68 des Gemeindegesetzes sinngemäss. 3. Geschäfts-
ordnung

Die Bezirksbehörden können Kontroll- und Aufsichtsbefugnisse einzelnen Beamten und Angestellten übertragen.

§ 5. Für das Dienstverhältnis und für die Ausstandspflicht der Mitglieder, Beamten und Angestellten der Bezirksbehörden gilt das kantonale Personalrecht. 4. Dienstver-
hältnis, Aus-
standspflicht

§ 6. Der Regierungsrat setzt die Stellenpläne für die Beamten und Angestellten der Bezirksbehörden fest. 5. Stellenplan

§ 7. Der Staat stellt den Bezirksbehörden die Amtsräume zur Verfügung. 6. Amtsräume

7. Bericht-
erstattung

§ 8. Die Bezirksbehörden erstatten den vorgesetzten Behörden jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

C. Einzelne Behörden

1. Bezirksrat
a) Bestellung

§ 9. Der Kantonsrat kann die Zahl der Mitglieder und Ersatzleute eines Bezirksrats erhöhen.

Der Bezirksrat wählt einen Ratsschreiber und seine allfälligen Stellvertreter.

Der Ratsschreiber leitet unter der Aufsicht des Präsidenten die Kanzlei.

b) Aufgaben

§ 10. Dem Bezirksrat obliegen vor allem die Aufsicht über die Gemeinden und der Entscheid über Rechtsmittel in Gemeindesachen; besondere Bestimmungen sind vorbehalten.

Der Bezirksrat besorgt die Bezirksaufgaben, für die keine andere Behörde zuständig ist.

2. Statthalteramt
a) Bestellung

§ 11. Der Statthalter leitet das Statthalteramt und übt dessen Entscheidungsbefugnisse aus. Er bestimmt mit Genehmigung des Regierungsrates einen oder mehrere Stellvertreter. Er teilt ihnen die Aufgaben zu.

b) Aufgaben

§ 12. Dem Statthalteramt obliegen vor allem die Aufsicht über die Ortspolizei und das Feuerwehrewesen, der Entscheid über Rechtsmittel aus diesen Gebieten und die Handhabung des Übertretungsstrafrechts; besondere Bestimmungen sind vorbehalten.

Das Statthalteramt kann sich der Hilfe der Polizei und der Gemeindebehörden bedienen.

D. Schlussbestimmungen

1. Aufhebung
bisherigen
Rechts

§ 13. Die nachstehenden Gesetze werden aufgehoben:

- a) das Gesetz betreffend die Einteilung des Kantons in Bezirke, Wahlkreise und politische Gemeinden vom 28. April 1878,
- b) das Gesetz über die Bezirkshauptorte vom 6. Dezember 1931,
- c) das Gesetz betreffend die Organisation der Bezirksbehörden vom 24. März 1901.

2. Änderung
bisherigen
Rechts

§ 14. Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

a) das Gesetz über das Gemeindewesen (Gemeindegesezt) vom 6. Juni 1926:

§ 13a. Über die Änderung von Gemeindenamen entscheidet der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates und auf Ersuchen der Gemeinde. Für die Kirchengemeinden sind die kirchlichen Behörden zuständig.

4. Änderung von Gemeindenamen

§ 141 Abs. 1. Die Gemeinden, ihre Betriebe, Anstalten und ihre Verbindungen stehen unter der Aufsicht des Bezirksrates.

b) das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 24. Mai 1959:

§ 81. Das Verwaltungsgericht beurteilt als einzige Instanz:

I. Zuständigkeit

a) unverändert;

b) Streitigkeiten über die Ablösung staatlicher Leistungen für kirchliche Zwecke;

1. Streitigkeiten zwischen Körperschaften öffentlichen Rechts

lit. c und d unverändert.

c) das Gesetz über die evangelisch-reformierte Landeskirche vom 7. Juli 1963:

§ 24 Abs. 3. Die Kirchenordnung bestimmt, welchen kirchlichen Bezirken die französischen Kirchengemeinschaften Zürich und Winterthur zugeteilt werden.

d) das Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen (Unterrichtsgesetz) vom 23. Dezember 1859:

Titel vor § 15: II. Bezirksschulpflege 1. Wahl und Bestand.

§ 15. Jeder Bezirk hat mindestens eine Bezirksschulpflege. Der Regierungsrat kann grosse Bezirke aufteilen und mehrere selbständige Bezirksschulpflegen bilden.

§ 16. Jede Bezirksschulpflege zählt mindestens 13 Mitglieder. Im übrigen bestimmt der Regierungsrat die Zahl der Mitglieder nach Massgabe des Bedürfnisses.

§ 17. Die Schulkapitel oder deren Abteilungen wählen ein Fünftel der Mitglieder der Bezirksschulpflege, mindestens aber vier Mitglieder.

Ist die Mitgliederzahl der Bezirksschulpflege nicht durch fünf teilbar, wird die Zahl der Kapitelvertreter auf die nächste ganze Zahl abgerundet.

Die übrigen Mitglieder der Bezirksschulpflege dürfen nicht Mitglieder des Schulkapitels sein. Sie werden von den Stimmberechtigten des Bezirks gewählt.

Stimmt das Zuständigkeitsgebiet einer Bezirksschulpflege nicht mit dem Bezirk überein, steht die Wahl der Mitglieder der Bezirksschulpflege den Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Gebiet der einzelnen Bezirksschulpflege zu. Massgebend ist die Unterstellung der Primarschule.

§ 18. Wird durch die Aufteilung eines Bezirks das Gebiet einer Schulgemeinde mehreren Bezirksschulpflegen unterstellt, so wird für Belange, welche die ganze Schulgemeinde betreffen, eine Bezirkskonferenz gebildet. Jede Bezirksschulpflege ordnet ihren Präsidenten, zwei weitere Mitglieder und einen Kapitelvertreter in die Bezirkskonferenz ab.

Der Regierungsrat bestimmt die Befugnisse der Bezirkskonferenz.

§ 19. Die Bezirksschulpflege kann mit Genehmigung des Regierungsrates ihren Ausschüssen Kompetenzen, insbesondere den Entscheid über Rekurse, übertragen.

e) das Gesetz über die Beitragsleistungen des Staates für Altersheime sowie Heime, Eingliederungsstätten und Werkstätten für Invalide vom 4. März 1973:

§ 13a. Die nach diesem Gesetz subventionierten Heime und Einrichtungen unterstehen der Aufsicht des Bezirksrates.

3. Inkrafttreten

§ 15. Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung.
Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Anhang

Die Bezirke, ihre Hauptorte und die zugehörigen politischen Gemeinden

Bezirk Zürich: Hauptort Zürich. Zugehörige Gemeinden: Aesch, Birmsdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil a. d. L., Schlieren, Uitikon, Unterengstringen, Urdorf, Weiningen, Zollikon, Zürich.

Bezirk Affoltern: Hauptort Affoltern a. A. Zugehörige Gemeinden: Aeugst a. A., Affoltern a. A., Bonstetten, Hausen a. A., Hedingen, Kappel a. A., Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden, Ottenbach, Rifferswil, Stallikon und Wettswil a. A.

Bezirk Horgen: Hauptort Horgen. Zugehörige Gemeinden: Adliswil, Hirzel, Horgen, Hütten, Kilchberg, Langnau a. A., Oberrieden, Richterswil, Rüschlikon, Schönenberg, Thalwil und Wädenswil.

Bezirk Meilen: Hauptort Meilen. Zugehörige Gemeinden: Erlenbach, Herrliberg, Hombrechtikon, Küsnacht, Männedorf, Meilen, Oetwil a. S., Stäfa, Uetikon a. S. und Zumikon.

Bezirk Hinwil: Hauptort Hinwil. Zugehörige Gemeinden: Bäretswil, Bubikon, Dürnten, Fischenthal, Gossau, Grüningen, Hinwil, Rüti, Seegräben, Wald und Wetzikon.

Bezirk Uster: Hauptort Uster. Zugehörige Gemeinden: Dübendorf, Egg, Fällanden, Greifensee, Maur, Mönchaltorf, Schwerzenbach, Uster, Volketswil und Wangen-Brüttisellen.

Bezirk Pfäffikon: Hauptort Pfäffikon. Zugehörige Gemeinden: Bauma, Fehraltorf, Hittnau, Illnau-Effretikon, Kyburg, Lindau, Pfäffikon, Rusikon, Sternenberg, Weisslingen, Wila und Wildberg.

Bezirk Winterthur: Hauptort Winterthur. Zugehörige Gemeinden: Altikon, Bertschikon, Brütten, Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Elgg, Ellikon a. d. Th., Elsau, Hagenbuch, Hettlingen, Hofstetten, Neftenbach, Pfungen, Rickenbach, Schlatt, Seuzach, Turbenthal, Wiesendangen, Winterthur und Zell.

Bezirk Andelfingen: Hauptort Andelfingen. Zugehörige Gemeinden: Adlikon, Andelfingen, Benken, Berg a. I., Buch a. I., Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfin-

gen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim a. d. Th., Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken und Waltalingen.

Bezirk Bülach: Hauptort Bülach. Zugehörige Gemeinden: Bachenbülach, Bassersdorf, Bülach, Dietlikon, Eglisau, Embrach, Freiensteinteußen, Glattfelden, Hochfelden, Höri, Hüntwangen, Kloten, Lufingen, Nürensdorf, Oberembrach, Opfikon, Rafz, Rorbas, Wallisellen, Wasterkingen, Wil und Winkel.

Bezirk Dielsdorf: Hauptort Dielsdorf. Zugehörige Gemeinden: Bachs, Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Dielsdorf, Hüttikon, Neerach, Niederglatt, Niederhasli, Niederweningen, Oberglatt, Oberweningen, Otelfingen, Regensberg, Regensdorf, Rümlang, Schleinikon, Schöffliisdorf, Stadel, Steinmaur und Weiach.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 10. März 1985,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	724 824
Eingegangene Stimmzettel 1	283 501
Annehmende Stimmen	183 646
Verwerfende Stimmen	62 246
Ungültige Stimmen	48
Leere Stimmen	37 561

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Bezirksverwaltung» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 22. April 1985

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

W. Nigg

Die Sekretärin:

E. Bachmann